



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03059**
Datum: 10.05.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.05.2017	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps (NEUES FORUM) zu
Baumaßnahmen am Hufeisensee**

Von Bürgern alarmiert, die den Eindruck haben, dass der „für alle zugängliche“ Erholungsraum Hufeisensee durch kürzliche Einfriedungsmaßnahmen am Golfplatz in immer größerem Maße der Allgemeinheit entzogen wird und außerdem Belange des Natur- und Landschaftsschutzes außer Acht gelassen werden, fragen wir zu folgendem Sachverhalten an:

1. Im Südwestbereich des Seeufers (Büschdorfer Loch) wurde ein Ponton über die gesamte Seebreite errichtet. In den Bebauungsplanunterlagen sollte der Ponton unten hohl sein und die Lauffläche mindestens 50 cm über der Wasseroberfläche errichtet werden, damit die Wasservögel darunter durchschwimmen können. Die Ausführung entspricht dem nicht und verstößt somit gegen die erteilte Genehmigung.

Wann und wie soll für die Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften in diesem Fall gesorgt werden?

2. Weiterhin wurde der genannte Bereich weiträumig abgezäunt. Weitere Zaunanlagen sind vorbereitet, Wälle am Südufer sind schon vorhanden. Auch dies entspricht nicht den Bebauungsplanunterlagen. Hier wurden Zäune (also auch Wälle, welche wie Einfriedungen wirken) ausdrücklich mit der Begründung ausgeschlossen, dass das gesamte Gelände in der Landschaft frei zugänglich sein soll, damit keine Barrierewirkung und Zerstückelung der Landschaft erzielt

wird. Auch ist es im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht gestattet, Zäune oder Wälle mit Barrierewirkung im Außenbereich zu errichten, insbesondere um die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert nicht zu beeinträchtigen. Die oben genannten Zäune und Wälle verstoßen somit gegen Bauplanungsrecht.

Wann geht das Bauordnungsamt der Stadt Halle gegen diese Rechtsverletzungen vor und wie wird für die Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften in diesem Fall gesorgt?

3. Unter Anwohnern kursiert aktuell die Annahme, dass am Hufeisensee (Nordwestufer) nun doch eine Wakeboardanlage errichtet werden soll.

Trifft das zu? Wenn ja - wo genau befindet sich der geplante Standort, wurde das Vorhaben bereits zur Genehmigung beantragt und auf welcher Rechtsgrundlage soll das Vorhaben genehmigt werden?

gez. Dr. Regina Schöps
Stadträtin



Sitzung des Stadtrates am 31.05.2017

Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps (NEUES FORUM) zu Baumaßnahmen am Hufeisensee

Vorlagen-Nummer: VI/2017/03059

TOP: 10.23

Frage 1:

Im Südwestbereich des Seeufers (Büschdorfer Loch) wurde ein Ponton über die gesamte Seebreite errichtet. In den Bebauungsplanunterlagen sollte der Ponton unten hohl sein und die Lauffläche mindestens 50 cm über der Wasseroberfläche errichtet werden, damit die Wasservögel darunter durchschwimmen können. Die Ausführung entspricht dem nicht und verstößt somit gegen die erteilte Genehmigung. Wann und wie soll für die Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften in diesem Fall gesorgt werden?

Der B-Plan 158 regelt in den textlichen Festsetzungen keine Details zur vorgesehenen Querung des Hufeisensees. In den Hinweisen wird zur Steganlage unter Punkt 11 auf einen Freihaltebereich von 50 % mit einer ausreichenden lichten Höhe verwiesen.

Der Antragssteller hat durch gutachterliche Stellungnahme die Konformität der Ausführungsplanung für die Steganlage mit den Forderungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des B-Plan 158 bestätigt. Die Stadt ist dieser Einschätzung gefolgt, ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht gegeben.

Frage 2:

Weiterhin wurde der genannte Bereich weiträumig abgezäunt. Weitere Zaunanlagen sind vorbereitet, Wälle am Südufer sind schon vorhanden. Auch dies entspricht nicht den Bebauungsplanunterlagen. Hier wurden Zäune (also auch Wälle, welche wie Einfriedungen wirken) ausdrücklich mit der Begründung ausgeschlossen, dass das gesamte Gelände in der Landschaft frei zugänglich sein soll, damit keine Barrierewirkung und Zerstückelung der Landschaft erzielt wird.

Auch ist es im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht gestattet, Zäune oder Wälle mit Barrierewirkung im Außenbereich zu errichten, insbesondere um die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert nicht zu beeinträchtigen. Die oben genannten Zäune und Wälle verstoßen somit gegen Bauplanungsrecht.

Wann geht das Bauordnungsamt der Stadt Halle gegen diese Rechtsverletzungen vor und wie wird für die Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften in diesem Fall gesorgt?

Im Südwestbereich des Hufeisensees wurden Teilflächen des Golfplatzes durch eine Zaunanlage abgesperrt bzw. gesichert. Entsprechend der textlichen Festsetzung des B-Planes 158 sind nach Punkt 5.2.1 innerhalb der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz festgesetzten Fläche u.a. folgende Anlage zulässig:

- Sicherungsanlagen (z.B. Fangzäune).

Im konkreten Fall werden die Bereiche Grün und Vorgrün in unmittelbarer Nachbarschaft zum öffentlichen Weg gesichert. Auf Grund des engen örtlichen Bezugs zu den genannten Anlagen des Golfplatzes ist eine Barrierewirkung beziehungsweise eine Zerstückelung der Landschaft hier nicht festzustellen.

Frage 3:

Unter Anwohnern kursiert aktuell die Annahme, dass am Hufeisensee (Nordwestufer) nun doch eine Wakeboardanlage errichtet werden soll.

Trifft das zu? Wenn ja - wo genau befindet sich der geplante Standort, wurde das Vorhaben bereits zur Genehmigung beantragt und auf welcher Rechtsgrundlage soll das Vorhaben genehmigt werden?

Ein Genehmigungsantrag liegt nicht vor.

Uwe Stäglin
Beigeordneter